

## Fehlzeiten ohne Bezüge im BFD

---

Einsatzstellen erhalten monatlich einen Zuschuss des Bundesamts zur Entlastung von den Kosten für Taschengeld und Sozialversicherung. Dieser Anspruch erlischt oder wird unterbrochen für Zeiten, in denen Freiwilligen (FW) aus verschiedenen möglichen Gründen keine Bezüge von der Einsatzstelle erhalten.

Folgende Sachverhalte können Grund dafür sein, dass FW keine Bezüge erhalten:

1. Der BFD wird ohne eine schriftliche Mitteilung der FW gar nicht erst aufgenommen und die Einsatzstelle (EST) muss in der Folge um Kündigung in der Probezeit ersuchen.<sup>1</sup>
2. FW bleiben unentschuldigt dem BFD fern.
3. Nach mehr als 42 Kalendertagen Arbeitsunfähigkeit stellt die EST gemäß BFD-Vereinbarung die Zahlung der Bezüge ein.
4. FW erhalten für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen unbezahlten Urlaub von der EST.
5. FW befinden sich im Mutterschutz.
6. Für schwangere FW ist ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen worden.

Wichtig ist, dass Sie uns als Ihren BFD-Träger von dem jeweiligen Sachverhalt in Kenntnis setzen und wir in der Folge das Bundesamt informieren können. Die Information kann formlos schriftlich, auch per Mail, oder mittels des Vordrucks „M 05 Mitteilung über Zeiten ohne Bezüge“ erfolgen, den Sie auf unserer Homepage im Download → Arbeitshilfen / Kopiervorlagen finden. Wir empfehlen den Vordruck zu verwenden, da Sie dort ergänzende durchaus wichtige Hinweise zu den einzelnen Sachverhalten finden.

Speziell für den Fall, dass FW unentschuldigt dem BFD fernbleiben, hat das Bundesamt bereits am 04.12.2012 informiert, wie mit unentschuldigtem Fernbleiben vom BFD umzugehen ist. Die entsprechende Information finden Sie nachstehend:

*„Sehr geehrte Damen und Herren,*

*auch im Bereich des Bundesfreiwilligendienstes kommt es vor, dass Freiwillige dem Dienst tagesweise ohne Entschuldigung fernbleiben oder diesen gar nicht mehr aufnehmen.*

*In diesem Zusammenhang kommt es immer wieder zu Fragen von Einsatzstellen, wie in diesen Fällen mit der Zahlung der Geld- und Sachbezüge sowie der SV-Leistungen zu verfahren ist.*

*Neben der neuen Regelung im Vereinbarungstext (Stand 01.11.2012) unter Nr. 3.4, in der ausgeführt wird, dass bei einem unentschuldigtem Fernbleiben vom Bundesfreiwilligendienst kein Anspruch auf Zahlung der Geld- und Sachbezüge sowie der Sozialversicherungsbeiträge besteht, möchte ich zur Information noch folgendes mitteilen:*

*Bleiben Freiwillige dem Bundesfreiwilligendienst ohne Entschuldigung fern und erfüllen damit nicht ihre Pflichten aus der Vereinbarung, besteht kein Anspruch auf die Leistungen aus der Vereinbarung. Dazu gehört auch die Pflicht der Einsatzstelle zur Abführung der SV-Beiträge.*

*Die Einstellung der Leistungen durch die Einsatzstelle ist dem Bundesamt mitzuteilen. Im Gegenzug stellt das Bundesamt die Erstattung des Zuschusses ein bzw. fordert bereits erfolgte Erstattungen zurück.*

---

<sup>1</sup> Liegt vor geplanten Beginn des BFD eine schriftliche Mitteilung der FW vor (Mail reicht auch), dass der BFD nicht aufgenommen werden wird, ist diese eine Kündigung vor Beginn des BFD. Als EST leiten Sie eine solche Mitteilung an uns weiter bzw. übersenden uns diese unverzüglich nach Erhalt. Ein Kündigungsersuchen der EST ist in diesem Fall nicht erforderlich.

*Teilt also eine Einsatzstelle mit, dass eine Freiwillige oder ein Freiwilliger dem Bundesfreiwilligendienst ab einem bestimmten Zeitpunkt unentschuldigt ferngeblieben ist, sind ab diesem Zeitpunkt durch das Bundesamt die Erstattungen der Kosten für Taschengeld und SV-Beiträge einzustellen. Die Einstellung erfolgt durchgehend (einschließlich der Wochenenden) bis zum Wirksamwerden einer evtl. Kündigung bzw. bis zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Dienstes.*

*Die Einsatzstellen haben die Möglichkeit, sich wegen einer Verrechnung oder Rückerstattung evtl. zu viel gezahlter SV-Beiträge an die für sie zuständige Krankenkasse zu wenden (§ 28 SGB IV).*

*Ein Nachteil für die Freiwilligen entsteht im Hinblick auf die Sozialversicherung ebenfalls nicht, da selbst ein unentschuldigtes Fehlen nicht sofort zur Beendigung der Mitgliedschaft in der Sozialversicherung führt.*

*Denn eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt gilt als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort dauert, jedoch nicht länger als ein Monat.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Im Auftrag*

*Gabriele Merk*

*Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben*

*Grundsatzreferat*

*50964 Köln“*

Ob in einem solchen Fall auch eine Kündigung des BFD seitens der EST angestrebt wird, ist immer eine Entscheidung im Einzelfall. Für diesen aber auch für alle anderen möglichen Sachverhalte der Zeiten ohne Bezüge gilt, dass wir gerne als Ansprechpartner für eventuelle Fragen zur Verfügung stehen.

Ihr Team

vom Bundesfreiwilligendienst

des Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.